

Stellungnahme

Hauptverband der Deutschen Holzindustrie e.V.

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der EU-Verordnung über die Bereitstellung bestimmter Rohstoffe und Erzeugnisse, die mit Entwaldung und Waldschädigung in Verbindung stehen, auf dem Unionsmarkt und ihre Ausfuhr aus der Union sowie zur Änderung des Holzhandels-Sicherungs-Gesetzes

Zugrundeliegende Dokumente:	<ul style="list-style-type: none">• Referentenentwurf des Gesetzes zur Durchführung der EU-Verordnung für entwaldungsfreie Produkte• Verordnung (EU) 2023/1115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2023
Ansprechpartner:	AGR: Lukas Freise
	E-Mail: lukas.freise@ag-rohholz.de
Stand:	06.11.2024

1. Hintergrund:

Der Hauptverband der Deutschen Holzindustrie e.V. bedankt sich für die Möglichkeit, an der Konsultation des EUDR-Durchführungsgesetzes beteiligt zu werden. Das nationale Durchführungsgesetz regelt verschiedene Sachverhalte zur Umsetzung der Entwaldungsfreien Lieferkettenverordnung EUDR auf nationaler Ebene. Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf das Durchführungsgesetz selbst und nicht auf die zugrundeliegende EU-Verordnung. Die Verordnung selbst gibt den Mitgliedsstaaten nur wenig Spielraum für eigene Anpassungen, was im Sinne einer einheitlichen Umsetzung innerhalb der EU zu begrüßen ist.

2. Position des HDH:

Die voraussichtliche Verschiebung der EUDR macht es fraglich, warum in einem eiligen Verfahren schon in 2024 das entsprechende Nationale Durchführungsgesetz in Angriff genommen wird. Im Prozess um die Ausweitung der Übergangszeit werden die neu beschlossenen Daten an den entsprechenden Stellen auch im Nationalen Durchführungsgesetz berücksichtigt werden müssen (z.B. Restlaufzeit der EUTR).

Paragraf	Entwurf	Kommentar	Vorschlag Änderung
<p>§ 7 (1) Nr. 2 Durchführung der Überwachung</p>	<p>„Soweit es zur Überwachung der Einhaltung der in § 1 bezeichneten Rechtsakte der Europäischen Union, dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen erforderlich ist, sind die mit der Überwachung beauftragten Personen, bei Gefahr im Verzug auch die Beamten der Polizei, befugt, (...)</p> <p style="padding-left: 40px;">zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung die in Nummer 1 bezeichneten Grundstücke, Betriebsräume und Räume auch außerhalb der dort genannten Zeiten zu betreten,</p> <p style="padding-left: 40px;">Wohnräume der nach Nummer 5 zur Auskunft Verpflichteten zu betreten;</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Es ist aus unserer Sicht zu bezweifeln, dass im Rahmen der Durchführung der Überwachung der EUDR Umstände auftreten können, die ein staatliches Eingreifen „zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung“ notwendig machen, der Absatz ist deshalb grundsätzlich unnötig. • Es stellt sich auch unbedingt die Frage der Verhältnismäßigkeit der vorgeschlagenen Maßnahmen, also Durchsuchungen außerhalb der Öffnungszeiten und sogar die Verletzung der im Grundgesetz verankerten Unverletzlichkeit der Wohnung. Solche Grundrechtseinschränkungen stellen einen erheblichen Eingriff dar und stehen in keinem Verhältnis zu 	<p>Streichung von § 7 (1) Nr. 2</p>

	das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt;“	<p>erwartbaren Verstößen im Zusammenhang mit der EUDR.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Eingriff durch Nr. 2 stellt einen erheblicheren Eingriff dar als Nr. 1, wobei eine „dringende Gefahr“ als weniger eilig einzuschätzen ist als „Gefahr im Verzug“. Die Notwendigkeit von Nr. 2 erübrigt sich, weil bereits durch Nr. 1 ein dringlicherer Fall abgedeckt wird. 	
§7 Abs 1 Nr. 3	„alle geschäftlichen Schrift- und Datenträger, insbesondere Aufzeichnungen und Frachtbriefe, einzusehen (...)“	<ul style="list-style-type: none"> • Die Einsicht „aller geschäftlichen“ Dokumente erachte wir als eine unvertretbare Verletzung des Datenschutzes, insbesondere durch die Einsicht von Personalakten. 	Nähere Definition der betroffenen Schrift- und Datenträger unter Wahrung der datenschutzrechtlichen und wirtschaftlichen Interessen von Unternehmen und Beschäftigten.
§12 Zwangsgeld	„Die Höhe des Zwangsgeldes im Verwaltungsverfahren der Bundesanstalt beträgt abweichend	Unverhältnismäßige und unbegründete Erhöhung des Zwangsgeldes um das 10fache im Vergleich zum VwVG	Belassen der Höhe des Zwangsgelds entsprechend des VwVG

	von § 11 Absatz 3 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes bis zu 250.000 Euro.“		in der Höhe von bis 25.000 Euro.
§ 13 Bußgeldvorschriften (1) Nr. 2	„3. entgegen Artikel 4 Absatz 3 Satz 2, auch in Verbindung mit Artikel 5 Absatz 1, eine Sorgfaltserklärung nicht oder nicht mindestens fünf Jahre lang aufbewahrt,“	Hier stellt sich die Frage nach dem Wortlaut. Ein Unternehmen soll seine „Sorgfaltserklärung“ aufbewahren, wörtlich übernommen von Art. 4 (3) EUDR. Die Sorgfaltserklärungen werden in digitaler Form auf der EU-Plattform „Information System“ abgegeben und dort gespeichert. Das Unternehmen erhält nach Abgabe der Erklärung die Referenznummer und die Verifizierungsnummer. Mithilfe dieser Nummern können Kontrollbehörden auf die im System hinterlegten Sorgfaltserklärungen zugreifen. Die Aufbewahrung der Nummern im Unternehmen ist unstrittig. Wie kann aber das Unternehmen die Erklärung selbst aufbewahren, wenn diese nur im IS selbst gespeichert wird? Besteht darüber hinaus eine Aufbewahrungspflicht im Unternehmen, oder wie ist das zu verstehen? Die	Verpflichtungsanforderung präzisieren und ggf. in den Erläuterungen ergänzen.

		Erläuterungen zu §13 beschreiben die Natur einer Sorgfaltserklärung, klären Unternehmen aber nicht darüber auf, die sie der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht nachkommen sollen.	
§13 (3) Nr. 2	„2. entgegen § 9 Absatz 1 eine Maßnahme nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder 2 oder eine Probenahme nach § 8 Absatz 1 Satz 1 nicht duldet oder eine in der Überwachung tätige Person nicht unterstützt,“	Für den Betroffenen wird nicht eindeutig klar, wann er eine in der Überwachung tätige Person „nicht unterstützt“. Vielmehr müsste aktiv formuliert werden, welche Mitwirkungspflichten auf die Unternehmer zukommen, um sich nicht ordnungswidrig zu verhalten.	Streichung von §13 (3) Nr. 2 Alt. 3.

Kontakt:

Lukas Freise

Geschäftsleiter der Arbeitsgemeinschaft Rohholz als Fachbereich im
Hauptverband der Deutschen Holzindustrie und Kunststoffe verarbeitenden Industrie und
verwandter Industrie- und Wirtschaftszweige e.V. (HDH)

Chausseestraße 99, 10115 Berlin // Flutgraben 2, 53604 Bad Honnef